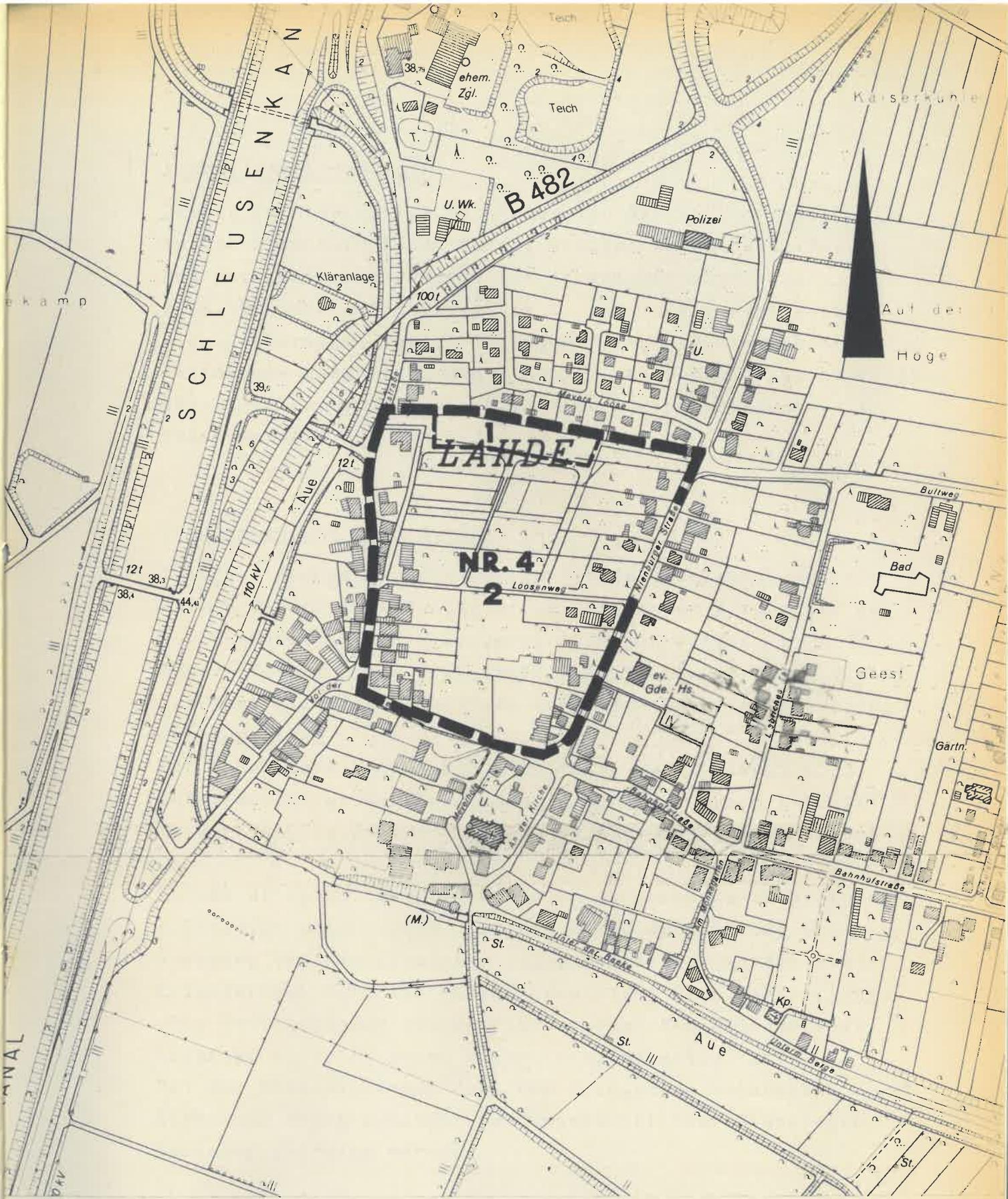


Stadt Petershagen
Bebauungsplan Nr. 4
"Löösenweg"
2. Änderung

B e g r ü n d u n g

Entwurf und Planbearbeitung
Stadt Petershagen
Der Stadtdirektor
- Bauamt -

Petershagen, den
Stand: 25. Juli 1991



**BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "LÖÖSENWEG" LAHDE
ÜBERSICHTSPLAN**

M. 1:5000 / ~~40000~~

- — — — —** Grenze des Plangebietes
- - - - -** Grenze des Änderungsgebietes **1., 2., 3., 4. Änderung**

1. Rechtliche Grundlagen

Dieser rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 "Löösenweg" in der Ortschaft Lahde bedarf einiger Änderungen. Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 27.3.1990 die Aufstellung der 2. Änderung beschlossen. Diese Änderungen sollen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß §§ 1 und 2 Abs. 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch vollzogen werden.

2. Grundsätze und Erfordernis

Nach § 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch soll im Rahmen der Bauleitplanung einen dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden.

Das Vorliegen eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung bestimmt sich aus objektiven Umständen nach der Bewertung der Gemeinde.

Der Wohnbedarf kann durch allgemeine Entwicklung, z.B. entsprechend große Wohnungsnachfrage oder durch aktuelle Entwicklung, z.B. durch Zuzug von Personen veranlaßt sein.

Es ist dringend, wenn er nicht durch vorhandenen Bestand befriedigt werden kann, sondern durch Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zügig befriedigt werden muß. Erforderlich ist, daß in dem jeweiligen Plan Darstellungen oder Festsetzungen von Bauflächen oder Baugebieten beabsichtigt sind, in denen Wohnnutzung zulässig ist.

Bei der Bauleitplanung kann dem dringenden Wohnbedarf durch Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundlagen Rechnung getragen werden.

Der dringende Wohnbedarf in der Stadt Petershagen ist durch aktuelle Entwicklung, insbesondere durch Zuzug von Personen (Aussiedler) entstanden. Gegenwärtig sind im Stadtbereich 1.100 Aussiedler in 15 Übergangsheimen untergebracht.

Da diese Unterbringung eine Übergangslösung darstellt, ist ein großer dringender Bedarf an vollwertigen Wohnungen vorhanden.

Die bisherigen Festsetzungen von äußeren Gestaltungsmerkmalen in dem Bebauungsplan, wie Dachneigung, Drempeelhöhe, Dachaufbauten haben unmittelbaren Einfluß auf die Ausmaße der Dachräume. Die festgesetzten Maße erlauben nur in begrenztem Umfang einen Dachgeschoßausbau.

Um den dringenden Wohnbedarf in der Stadt Petershagen gerecht zu werden, ist es daher notwendig, vollwertige Wohnungen im Dachgeschoß zu schaffen. Der Begriff "vollwertige Wohnungen im Dachgeschoß" bezieht sich auf eine angemessene Belichtung, höhere Räume und geringere Dachschrägen. Um dieses zu erreichen, ist eine Änderung der textlichen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen des Bebauungsplanes notwendig. Die gegenwärtigen, sowie die geänderten Festsetzungspunkte sind in der nachfolgenden Gegenüberstellung dargestellt.

Hat vorgelesen

Detmold den 9. APR. 92

Az. 35. 21. 11 - 604 L. 17

Der Regierungspräsident
Im Auftrag



[Handwritten signature]

Bebauungsplan Nr. 4 "Löösenweg"

2. Änderung in der Ortschaft Lahde

Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Löösenweg"

Ziffer 2: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

=====

Bisherige Fassung

Neue Fassung

2.11 Die Dächer der 2-geschossigen Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 40⁰

2.11 Die Dächer der 2-geschossigen Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 42⁰

2.12 Die Dächer der 1-geschossigen Wohngebäude sind als Sattel- oder als Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig,
max. Satteldachneigung = 40⁰
max. Walmdachneigung = 45⁰

2.12 Die Dächer der 1-geschossigen Wohngebäude sind als Sattel- oder als Walmdach auszubilden.
Mischung der Dachformen ist nicht zulässig.
max. Satteldachneigung = 48⁰
max. Walmdachneigung = 48⁰

2.14 Garagengebäude mit mehr als einem Stellplatz sowie alle Nebenanlagen, soweit erforderlich, erhalten Flachdächer.

2.14 Garagengebäude, die unmittelbar auf einer Grenze zweier Grundstücke gemeinsam angebaut werden, erhalten gleiche Dachformen.

Alte Fassung

2.15 Dachaufbauten sind in keinem Falle zulässig.

2.16 Drempele über 0,60 m Höhe sind nicht zulässig.

Neue Fassung

2.15 Die Festsetzung entfällt.

2.16 Drempeelhöhe bei I-gesch. Gebäuden
max. 1,00 m
Drempeelhöhe bei II-gesch. Gebäuden
max. 0,80 m

Hinweis:

Bei einer II-gesch. Bebauung ist ein ausgebauter Dachgeschoß als ein anzurechnendes Vollgeschoß im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht zulässig.